

schrift, insofern in der von ihm behandelten Perikope Lk 8,4-21 die Ansätze zu einer Theologie der Verkündigung erhoben werden können. Im fundamentaltheologischen Bereich werden in ökumenischer Zusammenarbeit die Voraussetzungen für eine zeitgemäße Verkündigung untersucht. Besondere Beachtung fand bereits der Aufsatz von H. Fries: *Spero ut intelligam* — Bemerkungen zu einer Theologie der Hoffnung. Es handelt sich um einen Diskussionsbeitrag zu dem derzeit aktuellsten Thema, das vor allem J. Moltmann angeregt hat.

Den weitaus umfangreichsten Teil bildet der vierte Abschnitt mit den historischen Beiträgen. Für den auch hier vorherrschenden Geist der Einheit von Forschung und Verkündigung können naturgemäß nicht alle Beiträge dieser Gruppe gleich überzeugend eintreten, doch erleichtern sie fast in jedem Fall die uns heute aufgegebene „Übersetzung“ historischer Elemente und dienen so indirekt der Fundierung gegenwärtiger Verkündigung. Im letzten Teil kommt die systematische Theologie zu Wort. Richtungweisend zeigt L. Scheffczyk „die Grenzen der wissenschaftlichen Theologie“ in einer durch den Anstieg der Naturwissenschaften gewandelten Situation. Nachkonziliare Fragestellungen bereichern das Spannungsfeld zwischen Theorie und Praxis und lassen Theologie in ihrer Bedeutung für Anthropologie klar hervortreten, wie dies Beiträge von K. Rahner, H. Mühlen u. a. darstellen. Sie machen auf ein neues Schwergewicht in der Verkündigung aufmerksam, nämlich auf die Artikulation des modernen christlichen Lebensbewußtseins, das vom Personalismus unserer Tage gezeichnet ist. Damit aber rechtfertigt und ergänzt zugleich die Festsschrift den von jeher deutlich sichtbaren anthropologischen Ansatz im Werk von M. Schmaus.

Graz

Winfried Gruber

PFEIFFER ARTHUR, *Die Enzykliken und ihr formaler Wert für die dogmatische Methode. Ein Beitrag zur theologischen Erkenntnislehre* (Studia Friburgensis NF 47). (XXII u. 221.) Universitätsverlag, Freiburg/Schweiz 1968. Brosch. sfr 25.—.

In den beiden ersten umfangreichen Kapiteln seiner Dissertation bietet Pfeiffer einen guten Überblick über die Geschichte der Enzykliken und über die Unfehlbarkeitstheorien zum ordentlichen päpstlichen Lehramt, die in Monographien von Vacant bis Gallati angeboten werden. Seite 136 ff wird darüber hinaus eine gründliche Analyse des Enzykliken-Passus von „Humani generis“ durchgeführt. Verf. kommt zu dem Schluß, daß Enzykliken zu den authentischen und autoritativen Verkündigungsformen des ordentlichen päpstlichen Lehramtes zu rechnen sind. Also sind sie nicht unfehlbar. Weil Enzykliken indessen „sehr häu-

fig“ den Glauben der Gesamtkirche und die Lehrverkündigung des Weltpiskopates reflektieren und Direktiven für die Forschungen der Theologen geben, meint Verf. sagen zu müssen, angesichts der Enzykliken „befinden wir uns doch vor dem Faktum direktiver Unfehlbarkeit“ (167). Ohne den folgenreichen Begriff „direktive Unfehlbarkeit“ theologisch oder kanonistisch zu definieren, bringt Verf. schließlich die Enzykliken in Analogie zu den „capita conciliorum“, lehnt aber dann seine Schlußfolgerung aus diesem Analogiedenken wieder ab. Die Arbeit ist als gutes Handbuch zu bezeichnen, wenngleich man sich von ihr mehr Mut zum theologisch qualifizierten Urteil erwartet hätte.

Regensburg Norbert Schiffers

## KONZILSDOKUMENTE

Im Verlag Aschendorff (Münster/Westfalen) erschienen die Dokumente des Vatikanum II einzeln mit lateinischen und deutschem Text, eingeleitet und erläutert von verschiedenen Konzilsvätern und Fachtheologen. Vgl. diese Zeitschrift 116 (1968) 207.

*Dekret über den Ökumenismus. Dekret über die katholischen Ostkirchen.* Mit Beiträgen von Lorenz Kardinal Jäger und Eduard Stakemeier. (88.) Kart. DM 5.—.

Am Ökumenismusdekret hat Kardinal Jäger als Mitglied des von Kardinal Bea geleiteten Einheitssekretariates von Anfang an mitgearbeitet. Aus seinen kurzen Erklärungen zu den einzelnen Nummern erfahren wir, was von den Konzilsvätern gewünscht und gefordert, aber auch kritisiert wurde. E. Stakemeier erläutert das Ostkirchendekret und hebt hervor, daß dieses in der Hauptsache rechtliche und pastorale Bestimmungen aufweise, also ein disziplinäres Dokument darstelle. Beide Kommentare erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, bieten aber doch eine gute Hilfe für das Textverständnis.

*Dekret über das Apostolat der Laien.* Mit einer Einführung von Ferdinand Klostermann. (77.) Kart. DM 5.—.

Der Wiener Pastoralprofessor stellt eine schematische Inhaltsangabe voran mit entsprechender Benennung der Artikel und läßt dann seine Bemerkungen folgen zum Titel, Vorwort und zu den sechs Kapiteln des Dekretes. Besonders wichtige Momente hebt er mit Nachdruck hervor. So betont er, daß man das Laienapostolat keineswegs als eine Art Hilfsdienst oder Ersatz für das Amt der Kleriker auffassen dürfe. Es ist vielmehr eine Sendung, die dem Laien „so eigen ist und ihm so zu kommt, daß er sie vielfach nur selbst ausüben kann und darin weithin auch nicht vertreten werden kann durch keinen Or-